

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Georgstraße 122-124, 27570 Bremerhaven

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
An den Vorsitzenden
Herrn Jan Kürschner, MdL**

Nur per E-Mail an:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7124**

Auskunft erteilt
Herr Dr. Utermark

Georgstraße 122-124
27570 Bremerhaven
Tel.: +49 421 361-18106

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de
PGP-Fingerprint: 89B5 D54E 72FE C489 E88F 6616 5FFB 6169
45DE 18AB

T-Zentrale: +49 421 361-2010
+49 471 596-2010

Internet: <https://www.datenschutz.bremen.de>
<https://www.informationsfreiheit.bremen.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
42-010-06.26/2#6

Bremerhaven, 11.09.2026

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags - Gesetz zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit (Drucksache 20/4284)
hier: Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kürschner,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich sehr herzlich und nehme diese gerne wahr.

Da die vorgelegten Ermächtigungen in ihrer konkreten Anwendung ein erhebliches Diskriminierungspotential enthalten können, habe ich einen besonderen Schwerpunkt auf die Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 GG in den Vorschriften gelegt. Mit ist bewusst, dass entsprechende Diskriminierungen nicht beabsichtigt sind und dass das Innenressort sowie die Polizeibehörden alles tut, um diesen entgegenzuwirken, allerdings erscheint mir, weil bei den hier vorgelegten Normen voraussichtlich häufig kein Rechtsschutz gesucht werden wird, eine normklare Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes im Gesetz angezeigt. Denn Datenverarbeitungen müssen auch diesen Vorgaben in jedem Fall entsprechen.

Der Stellungnahme liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport über ein „Gesetz zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit“ (Drs. 20/4284) sowie der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE Grünen (Umdruck 20/6786) zu Grunde, mit denen insbesondere das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) geändert werden soll.

Allgemeine Vorbemerkung:

Der Gesetzentwurf sieht an zahlreichen Stellen vor, dass Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erlassen oder zu veröffentlichen sind (§ 184c Abs. 3 LVwG, § 188d Abs. 7 LVwG, § 195c Abs. 3 LVwG). Das Erfordernis eines Benehmens mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Erlass der Verwaltungsvorschriften ist aus meiner Sicht zu begrüßen.

Hier ist zu erwägen, ob die insofern angesprochenen Regelungsmaterien tatsächlich angesichts ihrer Grundrechtsrelevanz nur auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften geklärt werden können oder nicht zumindest einer Rechtsverordnung bedürfen, wenn nicht sogar eines Parlamentsgesetzes.

Zu den einzelnen Vorschriften nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 184 LVwG:

Im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 184 LVwG ist vor dem Hintergrund der Rechtslage in der Freien Hansestadt Bremen darauf hinzuweisen, dass der Bremer Gesetzgeber in § 32 Bremisches Polizeigesetz aktuell eine Regelung zu dem gleichen Lebenssachverhalt geschaffen hat. Die Bremer Regelung enthält teilweise Regelungen, die ein höheres Datenschutzniveau als die Regelung in Schleswig-Holstein gewährleisten. So sind insbesondere die Voraussetzungen einer offenen Bild- und Tonaufnahme oder -aufzeichnung gemäß § 184 Abs. 3 LVwG unter wesentlich geringen Voraussetzungen möglich; als dies nach § 32 Abs. 3 Bremisches Polizeigesetz der Fall ist.

Die Vorschrift, die eine Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an allgemein zugänglichen Orten regelt, fordert in § 184 Abs. 5 S. 1 LVwG für eine „automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung, zur Erkennung und Auswertung von Bewegungsmustern“ eine „Beeinträchtigung“ von einzelnen in der Vorschrift genannten Rechtsgütern. Der Begriff lässt einen sehr weiten Interpretationsspielraum zu und ist angesichts der Streubreite und Eingriffsintensität nicht mehr ausreichend bestimmt. Ungeachtet dieses Präzisierungsbedarfs ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in der Freien Hansestadt Bremen die Notwendigkeit für entsprechende Grundrechtseingriffe nicht gesehen hat.

Kritisch ist überdies die Formulierung „vorrangig nicht körperliche Merkmale“ in § 184 Abs. 5 Satz 3 LVwG und der ausschließliche Ausschluss biometrischer Merkmale zu bewerten. Dies lässt die Verarbeitung von anderen teilweise hochsensiblen personenbezogenen Daten zu, zum Beispiel Kleidungsstücke, die auf die sexuelle Orientierung schließen lassen. Die Kennzeichnung darf aber unter keinen Umständen zu einer Diskriminierung Dritter nach Art. 3 Abs. 3 GG führen. Daher ist eine automatisierte Identifizierung anhand von Kriterien, die sich unter Art. 3 Abs. 3 GG subsumieren lassen, auch auszuschließen.

In Hinblick auf die Löschungsvorschriften ist kritisch zu bemerken, dass § 179 Abs. 6 S. 2 LVwG nur von einem „längeren“ Speichern spricht, aber keine Löschungsfrist vorgibt. Von bedenklicher Weite sind auch die Kriterien der „vergleichbaren Straftaten“ oder „Straftaten im Sinne des § 179 Absatz 2“ in § 184 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LVwG; insofern könnte erwogen werden, dass jeweils auch im Einzelfall eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen muss, um diesen gravierenden Eingriff, der in einer Speicherung liegt, zu rechtfertigen.

Zu § 184b LVwG:

Die Formulierung, dass die Echtzeit-Fernidentifizierung die Identität einer Person „bestätigt“ gemäß § 184b Abs. 1 S. 1 LVwG oder „indentifizier[t]“ § 184b Abs. 2 S. 2 LVwG, trägt einem Grundgedanken der automatisierten Datenverarbeitung, dass die Letztentscheidung möglichst bei einem Menschen liegen soll, nicht hinreichend Rechnung.

Ebenfalls bestehen bei § 184b Abs. 1 LVwG Zweifel in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben aus Art. 3 Abs. 3 GG, weil biometrische Referenzdaten möglicherweise Kriterien des Art. 3 Abs. 3 GG enthalten. Dementsprechend muss die Rechtfertigung in diesen Fällen den hohen Rechtfertigungsanforderungen entsprechen. Hier wird angeregt, dass die Kriterien, die unter Art. 3 Abs. 3 GG fallen zumindest nur nachrangig verwandt werden dürfen, wenn eine andere Suche nicht zum Erfolg führt.

Zu § 184d LVwG:

Die Vorschrift regelt die automatisierte Datenerhebung im öffentlichen Verkehrsraum zur Erkennung von Ablenkungsverstößen.

Auf Grund der vergleichbaren Eingriffstiefe zu dem Eingriff einer Datenverarbeitung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs gemäß § 63g Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Eingriff nicht an vergleichbare Voraussetzungen geknüpft ist und vergleichbare Rechtsfolgen nach sich zieht. So fehlt beispielsweise eine Bestimmung, dass „unvermeidbar“ betroffene Dritte nach dem Stand der Technik automatisiert unkenntlich gemacht werden müssen (§ 63g Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 am Ende StVG). Auch ist keine Frist vorgegeben, innerhalb der eine Sichtkontrolle erfolgen muss (§ 63g Abs. 2 S. 3 StVG). Besonders gravierend ist, dass gerade kein Verbot im Sinne von § 63g Abs. 6 S. 1 StVG aufgenommen worden ist, die Daten für andere Zwecke zu verwenden, diese zu beschlagnahmen oder sie zur Profilbildung zu nutzen.

Ungeachtet dieses Zurückbleibens des Schutz- und Anforderungsniveaus im Vergleich zu der bundesgesetzlichen Regelung in einer vergleichbaren Situation, enthält die Vorschrift zudem die Möglichkeit einer vollständigen automatisierten Verkehrsüberwachung, die zeitlich und örtlich nicht beschränkt ist. Es bedarf hierzu lediglich einer „dokumentierten polizeilichen Lagebeurteilung“ gemäß § 184d Abs. 1 LVwG.

Zu § 188c LVwG und § 188d LVwG:

Bei der aktuellen Novellierung des Bremischen Polizeigesetz hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) davon Abstand genommen, zum jetzigen Zeitpunkt automatisierte Anwendungen zur Datenverarbeitung aufzunehmen. Die Begründung einer Einführung bedarf vor diesem Hintergrund einer intensiven Auseinandersetzung des parlamentarischen Gesetzgebers mit den technischen Möglichkeiten und damit verbundenen Gefahren, um eine möglichst passgenaue gesetzliche Regelung zu schaffen.

Die gegenwärtige Norm sollte vor dem Hintergrund dieser notwendigen Diskussion im Landtag mit dem Ziel überprüft werden, die Voraussetzungen nachzuschärfen. Die Eingriffsnorm trägt aus meiner Sicht beispielsweise dem hohen Gefahrenpotential einer Ungleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern auf Grund der nach Art. 3 Abs. 3 GG ausgeschlossenen Kriterien nicht hinreichend Rechnung. Insofern sind insbesondere bei der Eingabe zielgerichteter Suchkriterien (§ 188c Abs. 1 LVwG) als auch bei der Datenanalyse über das Verhalten einer Person (§ 188c LVwG) Diskriminierungen entsprechend denjenigen nach Art. 3 Abs. 3 GG auszuschließen.

Zudem genügt es nicht, wenn eine Ungleichbehandlung anhand eines in Art. 3 Abs. 3 GG genannten Kriteriums nach § 188d Abs. 4 LVwG „durch den Zweck der Datenanalyse“ gerechtfertigt ist, vielmehr muss die Rechtfertigung den hohen Anforderungen an eine Ungleichbehandlung im Falle von Art. 3 Abs. 3 GG genügen, die Anforderungen sind nämlich unterschiedlich.

Zu § 195b Abs. 4 LVwG:

Der Verweis auf § 186a Abs. 1 und Abs. 5 LVwG, der den Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung regelt, ist unvollständig. Hier wird angeregt, zumindest auch auf § 186a Abs. 4a und Abs. 5a LVwG zu verweisen.

Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen meine Kolleginnen und Kollegen und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Timo Utermark

Dr. Utermark

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen